

Schuldrecht BT Fälle

Fall 7: Der Hochleistungsmixer

Gutachten/Lösung PARAGRAPH 31

Fallfrage: Hat E von M einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 75 €?

A. Anspruch aus § 631 I BGB

E könnte von M einen Anspruch auf Zahlung von 75 € für die Reparatur des Mixers nach **§ 631 I BGB** haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch aus **§ 631 I BGB** müsste zunächst einmal entstanden sein.

1. Zustandekommen eines Werkvertrags

Dies setzt zunächst voraus, dass M und E einen Werkvertrag nach **§ 631 BGB** geschlossen haben.

Um einen **Werkvertrag** handelt es sich, soweit sich ein Unternehmer (Hersteller) entgeltlich zur Herstellung eines versprochenen individuellen Werkes verpflichtet, also zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.

E und M haben sich hier darüber geeinigt, dass E den Hochleistungsmixer der M für einen Werklohn von 75 € reparieren soll.

Mithin liegen die essentialia negotii eines Werkvertrags vor und die Parteien haben sich über den Abschluss eines Werkvertrags geeinigt.

2. Wirksamkeit des Werkvertrags

Mangels erkennbarer rechtshindernder Einwendungen ist der Werkvertrag zudem auch wirksam geworden. Entgegenstehendes ist nicht ersichtlich.

II. Anspruch erloschen

Ferner dürfte der Anspruch aus **§ 631 I BGB** nicht erloschen sein.

1. Erfüllung, § 362 I BGB

Erfüllung nach **§ 362 I BGB** seitens der M scheidet aus, schließlich hat sie die Vergütung in Höhe von 75 € noch nicht an E bezahlt.

2. Entfall der Gegenleistungspflicht, § 326 I S.1 BGB

Allerdings könnte die Pflicht zur Zahlung der Vergütung nach **§ 326 I S.1 BGB** entfallen sein. Dies ist der Fall, wenn M und E einen gegenseitigen Vertrag geschlossen haben, die Leistungspflicht nach **§ 275 I-III BGB** unmöglich geworden ist und der Entfall der Gegenleistungspflicht nicht ausgeschlossen ist.

a) Gegenseitiger Vertrag

Bei dem zwischen M und E geschlossenen Werkvertrag müsste es sich um einen gegenseitigen Vertrag handeln.

Unter einem **gegenseitigen Vertrag** versteht man einen Vertrag, bei dem der Schuldner der einen Forderung, der Gläubiger der anderen Forderung ist.

M ist nach **§ 631 I BGB** Schuldnerin der Vergütungszahlung in Höhe von 75 € und Gläubigerin der Reparatur des Mixers. Auf der anderen Seite der Forderungen steht jeweils der E, womit ein gegenseitiger Vertrag bejaht werden kann.

b) Unmöglichkeit der Leistung, § 275 I-III BGB

Ferner müsste der Anspruch aus **§ 275 I BGB** auf Reparatur des Mixers durch E unmöglich geworden sein nach **§ 275 I-III BGB**.

Unter **Unmöglichkeit** versteht man grds. hierbei die dauerhafte Nicht-Erbringbarkeit eines Leistungserfolgs, durch eine Leistungshandlung des Schuldners.

E hat den Mixer zwar repariert, allerdings wurde dieser in seinem Lager von Dieben gestohlen. Zur vollständigen Reparatur des Mixers gehöre aber auch dazu, dass M den Mixer abholt und mithin das Werk des E abnimmt. Dies ist hier auf Grund des Diebstahls nicht erfolgt. Nur noch die Diebe könnten der M den Mixer geben, womit wir **subjektive Unmöglichkeit** an einer Stückschuld gegeben haben.

Die Leistung des E ist mithin nach **§ 275 I BGB** auf Grund von tatsächlicher Unmöglichkeit unmöglich geworden.

c) Kein Ausschluss des Entfalls der Gegenleistungspflicht

Der Entfall der Gegenleistungspflicht dürfte ferner nicht ausgeschlossen sein. Das Gesetz kennt verschiedene Fälle des Ausschlusses, z.B. nach **§§ 446, 447 BGB** oder **§ 326 II S.1 Fall 1 und 2 BGB**.

In unserem Fall kommt ein Entfall der Gegenleistungspflicht nach **§ 326 II S.1 Fall 2 BGB** in Betracht in Form des Annahmeverzugs des Gläubigers, also hier der M, welche den Mixer nicht bei E abgeholt hat, trotz Aufforderung.

Der Annahmeverzug ist in den **§§ 293 ff. BGB** geregelt, welcher mithin auch geprüft werden muss.

aa) Ausschlussgrund, § 326 II S.1 Fall 2 BGB

Für den Ausschlussgrund des **§ 326 II S.1 Fall 2 BGB** müsste sich M im **Annahmeverzug** befunden haben nach **§§ 293 ff. BGB** und den E dürfte keine Schuld für den Annahmeverzug der M treffen.

(1) Annahmeverzug, §§ 293 ff. BGB

Mithin müsste sich M im Annahmeverzug befunden haben.

(a) Erfüllbarkeit der Leistung

Grds. war der E dazu im Stande der M den Mixer im reparierten Zustand zu übergeben, zur vereinbarten Leistungszeit, **§ 271 BGB**.

(b) Angebot des Schuldners, §§ 294-296 BGB

Ferner müsste E der M den Mixer auch angeboten haben.

Zwar hat E der M den reparierten Mixer nicht tatsächlich angeboten nach **§ 294 BGB**, allerdings hat er sie wörtlich dazu aufgefordert, diesen abzuholen nach **§ 295 BGB**.

(c) Kein Unvermögen des Schuldners, § 297 BGB

Außerdem war E auch im Zeitpunkt des wörtlichen Angebots dazu im Stande, der M den Mixer zu übergeben, § 297 BGB.

(d) Verzug der Annahme, § 293 BGB

M hat den Mixer nicht am vereinbarten Termin abgeholt, da sie im Schwimmbad war, womit sie sich ab diesem Zeitpunkt im Annahmeverzug befand.

(2) Kein Verschulden des Schuldners

Zudem hatte es E auch nicht zu verschulden, dass die M den Mixer am vereinbarten Tag nicht abgeholt hat.

bb) Zwischenergebnis

Somit liegen die Voraussetzungen des § 326 II S.1 Fall 2 BGB, womit der Entfall der Gegenleistungspflicht ausgeschlossen ist.

Dies bedeutet auch, dass der Ausschlussgrund des § 326 I S.1 BGB nicht gegeben ist. Der Anspruch aus § 631 I BGB auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 75 € ist somit nicht erloschen, da auch keine weiteren rechtsvernichtenden Einwendungen ersichtlich sind.

III. Anspruch durchsetzbar

Mangels rechtshemmender Einwendungen ist der Anspruch aus § 631 I BGB auch durchsetzbar.

B. Endergebnis

Somit hat E nach § 631 I BGB auch weiterhin einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 75 € für die Reparatur des Hochleistungsmixers.